

Satzung
der Großen Kreisstadt Emmendingen
über
die Veränderungssperre für das Aufstellungsgebiet des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet über der Elz –Teilbereich II B, 2. Änderung“
auf der Gemarkung Emmendingen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am _____ für den Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet über der Elz –Teilbereich II B, 2. Änderung“ die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet über der Elz –Teilbereich II B, 2. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 3301/5 teilweise, 4198, 4199, 4199/1, 4199/2, 4199/3, 442/3 teilweise, 442/9, 442/15 und 442/14 auf der Gemarkung Emmendingen. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet über der Elz –Teilbereich II B, 2. Änderung“, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

79312 Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung dem Satzungsbeschluss des Stadtrates am zu Grunde lag und der Beschlussfassung entspricht.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister